

Datenschutzordnung im Heimatverein Bockhorst e.V.

Präambel

Der Heimatverein Bockhorst e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Vereinsaustritts, Sterbedatum, Bankverbindung, ggf. Funktionen im Verein, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Die aufgezählten Daten werden genutzt für
 - den Vereinsbeitritt
 - Begrüßungsschreiben nach Beitritt
 - Einzug der Mitgliedsgebühren per Lastschriftverfahren
 - Informations- und Rundschreiben/E-Mails
 - Anmeldebestätigungen für interne Veranstaltungen
 - Spendenbescheinigungen
 - Meldungen an Versicherungen in Schadensfällen
 - Gratulationen zu Geburtstagen
 - Kondolenzschreiben
 - Austrittsbestätigung und -befragungsbogen
4. Im Rahmen der zentralen Anmeldung zu externen Veranstaltungen (z.B. Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen bei Dachverbänden wie dem „Westfälischen Heimatbund“) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an den Veranstalter weitergeleitet, soweit Mitglieder an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
5. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch den Tod, so werden die gespeicherten Daten nach spätestens 10 Jahren gelöscht. Sollten die Daten wichtig für die Geschichte des Vereins sein, so kann eine dauerhafte Speicherung (Archivierung) erfolgen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, in den Vereinsrundschreiben und in Internetauftritten veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben werden.
2. Hierunter fallen Vor- und Nachname von Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen, deren Funktion im Verein, das Alter oder der Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Funktionsträger des Heimatvereins vertreten Ihren Verein nach außen und dürfen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Auf der Internetseite des Vereins können die Daten der

Mitglieder des Vorstands, der Veranstaltungsleiterinnen und -leiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden. Dem Schutz des Betroffenen kann es dienen, dass statt der privaten Adresse eine Kontaktadresse angegeben wird (Vereinsadresse, anonymisierte Email-Adresse).

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Veranstaltungsleitern, Verteiler der Rundschreiben und Brote, Überbringer von Gratulations- oder Kondolenzschreiben) in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Veranstaltungsleiterinnen und -leiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Heimatverein Bockhorst in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht für den Verein keine Notwendigkeit, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Sollte diese Personenzahl jedoch künftig einmal erreicht sein, so obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB die Auswahl und Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den/die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Internetauftritt unterliegt einem besonderen Datenschutz. Die Datenschutzerklärung erreicht man über den link/Menüpunkt „Datenschutzerklärung“.
2. Der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Vereinsinterne Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch das Votum der Mitgliederversammlung des Heimatvereins Bockhorst e.V. am 19.02.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Quelle: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., <http://www.vibss.de/>

Autor: Elmar Lumer

Anpassungen an die Belange des Heimatvereins Bockhorst durch Henning Rattenholl

Version: 1.0, 11.02.2019